

21 K 41/24



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 12.11.2025, 08:15 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Lage, Blatt 7746, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Lage, Flur 16, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 10, Größe: 788 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lage Blatt 7745 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks (wie oben) in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung (am 21.09.1959). Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Eigentümers

versteigert werden.

Laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj.1960/1965, kl. Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.